

**Satzung  
des  
Bergischen Transportverbandes  
vom 30.10.1992 in der Fassung des II. Nachtrags vom 04.05.1993**

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung

„Bergischer Transportverband (BTV)“

ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 mit Sitz in Engelskirchen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Verband hat die Aufgabe, Verpackungsabfälle entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 zu sammeln und zu einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Sortieranlage oder Umladestation zu befördern.
- (3) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Verband kann weitere Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung übernehmen.
- (4) Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erlassen.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Versammlung
2. Der Vorstand

§ 3

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Zahl der in die Versammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Verbandsmitglied je angefangene 50.000 Einwohner zwei Vertreter zu entsenden sind. Maßgebend sind die für die Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den jeweiligen Gemeindevertretungen bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig. Von den Verbandsmitgliedern können nur Personen bestimmt werden, die die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes besitzen.
- (4) Scheidet ein Vertreter bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betroffenen Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter. § 32 GO NW findet sinngemäß Anwendung.

#### § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Insbesondere beschließt sie über:

1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen (einschließlich der Änderung dieser Verbandssatzung)
2. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
3. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
5. den Austritt von Verbandsmitgliedern
6. die Auflösung des Verbandes
7. den Erlaß der Haushaltssatzung
8. die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers

#### § 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher in schriftlicher Form. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird sie durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.

§ 6  
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7  
Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 1 und 6 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8  
Beschlussprotokoll

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter eines Mitgliedsgemeindegliedes und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 8 a  
Geschäftsordnung

Das Verfahren der Verbandsversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 9  
Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Städte und Gemeinden gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Für die Amtszeit des Vorstehers und seines Stellvertreters gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. § 56 Abs. 2 - 4 der Gemeindeordnung NW gilt entsprechend.

#### § 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Bergischen Transportverbandes wird von der Mitgliedsstadt Gummersbach wahrgenommen.
- (2) Der Verband selbst hat kein eigenes Personal.

#### § 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 30 (Absatz 1 - 3 und 6) der Gemeindeordnung NW entsprechend.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung besteht nicht.

#### § 12 Deckung des Finanzbedarfs

Der Vorstandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Verbandes werden auf der Grundlage der durch das Statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

#### § 12 a Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Bergischen Transportverbandes wird von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 13  
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen jeweils entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften nach den Hauptsatzungen des Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreises. Erfolgt eine Bekanntmachung in den Veröffentlichungsorganen nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Bekanntmachungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.

§ 14  
Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit durch Gesetz und diese Satzung keine besonderen Vorschriften getroffen werden, finden für diesen Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß Anwendung.

§ 15  
Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern

Auf Antrag können weitere Verbandsmitglieder aus dem Bereich des Rheinisch-Bergischen und des Oberbergischen Kreises aufgenommen werden. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder ist nach dem 01.01.1993 von der Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 16  
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können fristlos aus dem Verband ausscheiden, solange hierdurch die Organisation zur Sammlung und des Transportes von Verpackungsabfällen oder vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die mit dieser Aufgabe beauftragt wurden, nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen ist ein Ausscheiden nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, die der Frist entspricht, die der Verband zur Auflösung oder Vertragsänderung des mit dem beauftragten Dritten abgeschlossenen Sammel- und Transportvertrages einzuhalten hat.

§ 16 a  
Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) ist dieser Bergische Transportverband (BTV) ebenfalls aufzulösen. Für die jeweiligen Kreisgebiete ist dann ein entsprechender neuer Verband zu bilden.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage

zum § 1 der Satzung des Zweckverbandes Rheinberg/Oberberg zur Einsammlung und des Transportes von Verpackungsabfällen vom 30.10.1992.

### Verzeichnis der Verbandsmitglieder

Lfd. Nr. Beitrittsbeschlusses	Gemeinde/Stadt	Datum
1	Gemeinde Kürten	07.10.1992
2	Gemeinde Odenthal	27.10.1992
3	Gemeinde Overath	23.09.1992
4	Stadt Wermelskirchen	12.10.1992
5	Stadt Bergneustadt	28.10.1992
6	Gemeinde Engelskirchen	23.09.1992
7	Stadt Gummersbach	22.09.1992
8	Stadt Hückeswagen	29.09.1992
9	Gemeinde Lindlar	26.10.1992
10	Gemeinde Marienheide	27.10.1992
11	Gemeinde Morsbach	21.09.1992
12	Gemeinde Nümbrecht	30.09.1992
13	Stadt Radevormwald	29.09.1992
14	Gemeinde Reichshof	29.10.1992
15	Stadt Waldbröl	28.10.1992
16	Stadt Wiehl	06.10.1992
17	Stadt Wipperfürth	29.09.1992
18	Gemeinde Rösrath	02.11.1992
19	Stadt Leichlingen	05.11.1992
20	Stadt Burscheid	15.12.1992